

RS OGH 1953/3/4 2Ob70/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1953

Norm

ABGB §92 B

Rechtssatz

War der der Ehefrau in Klagenfurt (die Eheleute wohnten in St. Veit an der Glan) angebotene Posten vom Standpunkte der notwendigen Bestreitung des Familienunterhaltes (Ehemann ohne Verdienst) im Vergleich zur späteren Stellung der Ehefrau die unbedingte Pflicht zur Wohnsitzfolge, wobei für die Bestimmung des gemeinschaftlichen Wohnsitzes der Wille des Ehemannes ausschlaggebend war. Darnach ist zu beurteilen, ob die Ehefrau mit Grund die Aufgabe ihrer Stellung in Wien trotz Ersuchens des Ehemannes verweigert hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 70/53
Entscheidungstext OGH 04.03.1953 2 Ob 70/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0047160

Dokumentnummer

JJR_19530304_OGH0002_0020OB00070_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at